Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd über den Beschluss Nr. 0007/12 vom 21.03.2012

zur Aufstellung der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3 "Kinder-Reha-Einrichtung der Johannesbad AG auf Usedom" der Gemeinde Loddin

1.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Loddin hat in ihrer Sitzung am 21.03.2012 die Aufstellung der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3 "Kinder-Reha-Einrichtung der Johannesbad AG auf Usedom" der Gemeinde Loddin beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3 "Kinder-Reha-Einrichtung der Johannesbad AG auf Usedom" umfasst das im beiliegenden Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet der

Gemarkung Loddin

Flur 1

Flurstück 51, 52, 53, 54 55, 56 und 57

Fläche 8.579 m²

Das Plangebiet ist grenzt an die Jägerstraße im Südosten, die Parkstraße im Nordosten und von die Gerhard-Hauptmann-Straße im Nordwesten.

2.

Anlass und Inhalt der Planänderung:

Ziel ist es, den Betrieb der Ostseestrand-Klinik "Klaus Störtebeker" durch eine Geschäftsfelderweiterung zu stabilisieren. So soll neben die Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen sowie Müttern / Vätern mit Kindern, der Bereich der Prävention für Familien im umfassenden Sinn gestellt werden. Dazu werden z.B. Gesundheits- und Präventionsprogramme aber auch Seminare/ Trainings für Laufinteressierte oder Fastenwochen gehören.

Künftig sollen in den Monaten November-April, beginnend im Jahr 2012, die beiden Gebäude in der Jägerstrasse (vgl. Anlage) als Familien- und Gesundheitshotel genutzt werden. Ab April/ Mai werden diese Kapazitäten weiterhin für die Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen benötigt.

Mit den beabsichtigten Maßnahmen erfolgt keine Kapazitätserweiterung. Da die Hotels im Seebad Kölpinsee, mit Ausnahme des Hotels "Seerose", in den Wintermonaten geschlossen haben, ist ein Interessenkonflikt auszuschließen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Koserow ist das Plangebiet als Sondergebiet Kinder-Reha ausgewiesen, so dass die Zielsetzungen des Bebauungsplanes im Flächennutzungsplan angepasst werden müssen

3.

Das Plangebiet stellt eine Fläche zur Nachverdichtung der Innenentwicklung dar und kann daher im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden.

Entsprechend § 13 (3) BauGB wird daher von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2)

Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen, § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

4.

Die Flurstücke 51, 52, 53, 54 55, 56 und 57 liegen gemäß Darstellung im Flächennutzungsplan in einer Sondergebietsfläche.

Die Voraussetzungen gemäß § 13a BauGB sind somit gegeben, da sich die Zielsetzungen des Bebauungsplanes grundsätzlich in Übereinstimmung mit den gemeindlichen Planungszielen befinden.

5.

Alle im Zusammenhang mit der Planung, Erschließung und Bebauung des Gebietes entstehenden Kosten sind durch den Vorhabensträger, die Johannesbad Holding AG & Co. KG, Johannesstr. 2, 94072 Bad Füssing.

Dies wird von der Gemeinde vor Satzungsbeschluss durch Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages mit dem Vorhabensträger abschließend verbindlich geregelt.

6.

Gemäß § 13 (2) BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) 2. BauGB und Aufforderung der von der Planung berührten Behörden zur Stellungnahme gemäß § 13 (2) 3. BauGB durchgeführt.

7.
Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Zeplin Bauamtsleiterin

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage http://www.amtusedom-sued.de am 17.04.2012



